

Spendenreglement

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz	2
2	Zweckbestimmung	2
3	Spendenrechnung	2
3.1	Spendenkonten	2
3.2	Verdankung	2
4	Beitragsgesuche	3
5	Inkrafttreten	3

1 Grundsatz

Das vorliegende Reglement stützt sich auf Art 2 der Stiftungsurkunde. Die SBU erlässt zur Gewährleistung der Transparenz in der Verwendung und im Umgang mit den gespendeten Mitteln das folgende Reglement.

2 Zweckbestimmung

¹Die gespendeten Gelder müssen direkt oder indirekt zum Wohl der Menschen mit Beeinträchtigung der SBU eingesetzt werden. Dabei kommen folgende Zwecke in Frage:

- a) Allgemeiner und kollektiver Verwendungszweck: Zielgerichtete Verwendung der Spendengelder für kulturelle Projekte, Projektwochen, Reisen oder Freizeitaktivitäten, die von der SBU oder von Klienten zusammen mit den SBU Begleitpersonen organisiert und durchgeführt werden und die den ordentlichen Budgetrahmen übersteigen.
- b) Individueller Unterstützung: Beteiligung an den Kosten für eine sinnvolle Therapie und Persönlichkeitsentwicklung, Freizeitaktivität, oder Anschaffung, wenn die Kosten nachweislich nicht durch die Klienten selber, deren gesetzlichen Vertretungen, noch von der IV oder einer anderen Organisation übernommen werden können. Die Beteiligung ist bei wiederkehrenden Kosten zeitlich beschränkt.
- c) Anschaffung von Betriebsmitteln (Hilfsmittel, Mobiliar), die den Klienten zu gute kommen und welche die finanziellen Mittel der SBU übersteigen.
- d) Projekte: Eigenleistungen bei denen ein konkretes Vorhaben bezeichnet wird, wie z.B. ein Neu- oder Umbau der Infrastruktur, Spende explizit für eine Wohngruppe.

²Spenden werden gemäss der gewünschten Zweckbestimmung der spendenden Person auf dem entsprechenden Spendenkonto verbucht.

³Jede Spende bzw. jedes Legat wird zweckgebunden eingesetzt.

3 Spendenrechnung

¹Die Spendeneinnahmen und deren Verwendung werden in der Jahresrechnung in einer separaten Spendenrechnung geführt.
Das Spendenvermögen wird in der Bilanz im Eigenkapital ausgewiesen.

²In der Erfolgsrechnung der SBU sind die Verwaltungskosten für das Führen der Spendenrechnung gutzuschreiben bzw. die Verzinsung des Spendenkapitals zu belasten.

3.1 Spendenkonten

Es werden folgende Spendenkonten geführt:

- Allgemeine Spenden (gem. Pkt. 2a,b,c)
- Projekte (Gem. Pt 2d)

3.2 Verdankung

Spenden werden verdankt, sofern die spendende Person eine Verdankung nicht explizit ausschliesst.

4 Beitragsgesuche

¹Beitragsgesuche aus dem Spendenvermögen sind direkt an die Geschäftsleitung zu richten. Die Geschäftsleitung informiert mind. einmal pro Jahr den Stiftungsrat über die Verwendung der Spenden.

²Auf den Erhalt von Spendengeldern besteht kein Anspruch. Die Stiftung muss seine Entscheide nicht begründen.

³Über die Verwendung von Spendengeldern entscheidet:

- Geschäftsleitung: Beträge im Rahmen des Budgets
- Stiftungsrat: Beträge ausserhalb des Budgets

5 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 01.04.2024 in Kraft.